

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 29.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Bücherei ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt Hann. Münden.

§ 2 Benutzung

Jede Person ab 7 Jahren darf die Bücherei im Rahmen dieser Satzung vor Ort und durch die Ausleihe von Medien benutzen. Die Medien sind frei zugänglich. Aktuelle Zeitschriften und Tageszeitungen können nicht ausgeliehen werden.

§ 3 Internet-Nutzung

(1) In der Bücherei besteht im Rahmen der technischen Verfügbarkeit die Möglichkeit, das Internet an einem Computerarbeitsplatz oder mittels WLAN zu nutzen.

Dabei ist es untersagt:

- rechtswidrige, beleidigende, insbesondere jugendgefährdende Inhalte abzurufen und zu verbreiten,
- sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder dies zu versuchen,
- mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software auf dem Rechner zu installieren und auszuführen,
- die Systemeinstellungen zu verändern.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen. Insbesondere ist sie nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die abgerufen werden, sowie für die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit der abgerufenen Daten und den Missbrauch persönlicher Daten durch andere.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder einem rechtsgültigen Ausweispapier.

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie ggf. die Daten einer erziehungsberechtigten Person werden erhoben und in der Bibliothekssoftware gespeichert. Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Bücherei unaufgefordert mitzuteilen. Zur Verbesserung der Services können Telefonnummern und E-Mail-Adressen angegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren können sich anmelden, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und erklärt, etwaige Forderungen

aus dem Benutzungsverhältnis zu übernehmen. Die erziehungsberechtigte Person hat sich auszuweisen.

(3) Eine Löschung der Daten erfolgt, sofern in drei Folgejahren keine Entleihungen zu verzeichnen sind.

§ 5 Leseausweis

(1) Angemeldete Personen erhalten gegen Gebühr einen Leseausweis. Dieser ist personen- bzw. familiegebunden, nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Hann. Münden. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch einen Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die darauf eingetragene Person.

(2) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn eine Person von der Ausleihe ausgeschlossen wurde. Die bereits gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

§ 6 Ausleihe

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Medien an andere weiterzugeben, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der angemeldeten Person leben.

(3) Die Anzahl der ausleihbaren Medien je Person kann begrenzt werden.

(4) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr, der Fernleihe nach den hierfür geltenden Regeln beschafft werden.

§ 7 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt:

- 4 Wochen für Bücher, Hörbücher und Spiele,
- 2 Wochen für Zeitschriften, Musik-CDs, Kassetten und CD-ROMs und
- 1 Woche für DVDs.

(2) Die Leihfrist pro Medium kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist persönlich, online oder telefonisch zu beantragen. Sie wird vom Tag der Beantragung an neu berechnet.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung, und Ersatzleistungen

(1) Vor der Ausleihe sind die Medien auf Beschädigungen durchzusehen und ggf. beim Büchereipersonal zu beanstanden.

(2) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor jedweder Beschädigung zu bewahren. Schriftliche Anmerkungen und Markierungen – auch mit Bleistift – sind untersagt.

(3) Über nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten in der Wohnung von Personen, die Medien ausgeliehen haben, ist die Bücherei umgehend zu informieren. Die entliehenen Medien sind vor ihrer Rückgabe fachgerecht zu desinfizieren.

(4) Verlust oder Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Es haftet die Person, die das Medium zuletzt ausgeliehen hatte.

(5) Beschädigungen dürfen ohne Absprache mit der Bücherei nicht selbst behoben werden.

(6) Ist eine Reparatur nicht möglich oder sinnvoll, so ist nach Vorgabe der Bücherei Ersatz zu leisten durch Zahlung des Wiederbeschaffungspreises des Mediums oder eines gleichwertigen Ersatzstückes.

(7) Neben den Ersatz- oder Reparaturkosten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, wird ohne Mahnung pro Medium und angefangener Woche eine besondere Nutzungsgebühr erhoben.
- (3) Nach Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien angemahnt. Erfolgt sie auch darauf nicht, so kann entweder die Rückgabe oder Schadenersatz gefordert werden.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

- (1) Im Interesse der Leserschaft sind laute Unterhaltungen, auch an Mobiltelefonen oder als aufdringlich einzustufende Beschallungen der Bücherei zu unterlassen. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke in den Leseräumen ist nicht gestattet.
- (2) Taschen, Rucksäcke, andere Behältnisse sowie Mäntel sollen an der Garderobe abgelegt werden und können in die Garderobenschränke mittels Pfandmünze eingeschlossen werden. Diese dürfen nur während der Öffnungszeiten der Bücherei benutzt werden. Danach noch verschlossene Schränke werden geöffnet, der Inhalt an das Fundbüro übergeben.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Auf Verlangen hat sich jede Person auszuweisen.
- (5) Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend bei Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen der Bücherei.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Ausleihe und Benutzung von Medien oder durch die Benutzung des Computerarbeitsplatzes entstehen. Sie haftet auch nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Privatgegenständen, auch wenn sie in den individuell abschließbaren Schränken aufbewahrt wurden.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung, Hausverbot

- (1) In begründeten Fällen können Personen zeitweilig oder auf Dauer, ganz oder für bestimmte Medien, von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn trotz Ermahnung der Büchereibetrieb erheblich gestört und/oder gegen diese Satzung schwerwiegend verstoßen wird.
- (2) Wer mit mehr als 25,00 € bestandskräftiger Forderungen im Rückstand ist, kann von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit leiden, dürfen die Bücherei nicht benutzen.

§ 13 Kosten

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren und Auslagen erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kostenschuldner/in ist die nutzende Person. Die Gebührenschuld für den Leseausweis entsteht mit der Übergabe oder der Verlängerung des Ausweises.

Die besondere Nutzungsgebühr entsteht mit jeder angefangenen Woche nach Ablauf des letzten Tages der Leihfrist. Sie kann pro Medium höchstens für 6 Wochen entstehen.

(3) Bearbeitungsgebühren entstehen mit der (Vor-)Bestellung von Medien, ansonsten mit Beendigung der Tätigkeiten.

(4) Die Kosten werden mit Bekanntgabe an den Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin fällig.

(5) Im Übrigen gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 173) und die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hann. Münden, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 10.12.2020, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- u. Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Hann Münden vom 09.09.2004 außer Kraft.

Hann. Münden, den 29.04.2021

Stadt Hann. Münden

(L.S.) gez. Harald Wegener

Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif nach Maßgabe von § 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Hann. Münden

- (1) Leseausweise mit einjähriger Gültigkeit ab Ausstellung
- | | |
|--|---------|
| für Einzelpersonen ab 18 Jahren | 15,00 € |
| Vergünstigungen: | |
| - für Kinder und Jugendliche von 10 bis 17 Jahren (Kinder unter 10 Jahren frei),
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst,
- Schwerbehinderte,
- Personen im Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG
(jeweils unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises) | 7,50 € |
| für Familien (ab 3 Personen, altersunabhängig) | 25,00 € |
- (2) „Schnupperausweis“, besonders für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Hann. Münden geeignet, mit einer Gültigkeit von 4 Wochen ab Ausstellung 5,00 €
- (3) Ersatzausstellung bei Verlust 5,00 €
- (4) Zusätzliche Leihgebühr für DVDs (Kinofilme, Unterhaltung) pro DVD 1,00 €
- (5) Besondere Nutzungsgebühr je angefangener Woche und Medium nach Überschreiten der Ausleihfrist 1,00 €
Für DVD's 2,00 €
- (6) Bearbeitungsgebühren für
- | | |
|---|----------------------|
| a) Vorbestellungen je Medium | 1,00 € |
| b) auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)
je geliefertes Medium | 1,50 € (zzgl. Porto) |
| (steht eine schulische oder universitäre Bildung im Vordergrund, entfällt die Bearbeitungsgebühr) | |
| c) Einarbeitung eines verlorenen oder beschädigten Mediums,
zuzüglich der Kosten für Neu- oder Ersatzbeschaffung | 10,00 € |
-